



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. Juni 2019)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind	1
§ 2	Grundbeitrag und Leistungsbeitrag	1
§ 3	Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz	1
§ 4	Anträge der Erziehungsberechtigten	2
§ 5	Einstufung der Betreuungsangebote	2
§ 6	Inkrafttreten	3

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

vom 2. Oktober 2018 (Stand am 1. Juni 2019)

Der Gemeinderat Pratteln,

gestützt auf § 13 des Reglementes über die familienergänzende Betreuung vom 24. September 2018¹,

beschliesst:

§ 1 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Kind

¹ Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche ergibt sich aus der Addition der innerhalb einer Woche geschuldeten Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten pro Tag.

² Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Monat ergibt sich aus dem Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2, was der durchschnittlichen Anzahl Wochen eines Monats entspricht.

§ 2 Grundbeitrag und Leistungsbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt CHF 17 pro Betreuungstag in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilien oder Tagesstruktur für Schulkinder. Der Leistungsbeitrag entspricht 1.05 Promille des massgebenden Einkommens.

§ 3 Maximal zulässiger Verrechnungspreis, Modul- und Stundensatz

¹ Der maximal zulässige Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte wird auf CHF 115 pro Tag festgelegt.²

² Der Basissatz beträgt pro Tag CHF 112.

³ Der Ausbildungszuschlag beträgt pro Tag CHF 3.

⁴ Für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien wird der maximale Stundensatz auf CHF 11.50 festgelegt.

⁵ Es gelten folgende Erhöhungs- bzw. Reduktionsfaktoren: Für die Betreuung von Babys (bis 18 Monate) und für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gilt der Faktor 1.3, für die Betreuung von Schulkindern in Kindertagesstätten gilt der Faktor 0.8.

⁶ Die Ansätze für die Betreuung von Kindern in Tagesstrukturen für Schulkinder richten sich nach dem maximal zulässigen Verrechnungspreis für die Betreuung in einer Kindertagesstätte.

¹ Ord. Nr. 6.1.2.

² Fassung gem. GRB vom 7. Mai 2019, in Kraft per 1. Juni 2019.

§ 4 Anträge der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge ein. Die Anträge umfassen:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren;
- d. die Bestätigung des Anbieters der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der/des Arbeitgeber/s an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder liegt keine Steuerveranlagung vor, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat nach Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 5 Einstufung der Betreuungsangebote³

Die Betreuung während eines ganzen Tages entspricht einem Einstufungssatz von 100 %.

Betreuungsangebot	Einstufungs- satz	Minimaler Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten (Grundbeitrag) CHF	Maximal zulässiger Verrechnungspreis CHF
<i>Betreuung in Kindertagesstätten</i>			
Ganzer Tag	100%	17	115
Halber Tag mit Mittagessen	70%	11.9	80.50
Halber Tag ohne Mittagessen	50%	8.5	57.50
Mittagstisch mit Mittagessen ⁴	24.35%	4.15	*18 / 28
<i>Betreuung in Tagesfamilien</i>			
Betreuungsstunde	10%	1.70	11.50
<i>Betreuung in Tagesstrukturen für Schulkinder</i>			
Mittagsmodul	24.35%	4.15	*18 / 28
Frühnachmittagsmodul	21.74%	3.70	25

³ Fassung gem. GRB vom 7. Mai 2019, in Kraft per 1. Juni 2019.

⁴ Fassung gem. GRB vom 29. Januar 2019, in Kraft per 1. März 2019.

Spätnachmittagsmodul	24.35%	4.15	28
Schulferienmodul	82.61%	14.05	95

*Mittagsmodul/Mittagstisch wird bis CHF 28 subventioniert, der maximale Elternbeitrag wird reduziert auf CHF 18.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Pratteln, 7. Mai 2019

Für den Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Stephan Burgunder

Beat Thommen